S 8 SF 60/23 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 SF 60/23 E
Datum	19.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 1561/23 B
Datum	20.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Erinnerungsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 19.09.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

1. Der Senat entscheidet Ã¼ber die Beschwerde mit den beiden Berufsrichterinnen und dem Berufsrichter (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes Ã¼ber die VergÃ¼tung der RechtsanwÃ¤ltinnen und RechtsanwÃ¤lte â□□ RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz â□□ [RVG]), weil die Sache grundsÃ¤tzliche

Bedeutung hat. Der Senat entwickelt mit der vorliegenden Entscheidung seine Rechtsprechung zu der Frage weiter, welche UmstÃ¤nde fÃ¼r die GebÃ¼hrenbemessung nach dem RVG eine Rolle spielen, wenn die zu Grunde liegende Bewilligung von Prozesskostenhilfe zeitlich beschrÃ¤nkt ist.

Â

2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Â

a) Sie ist zwar nach Â§Â§Â 56Â Abs.Â 2 SatzÂ 1, 33 Abs.Â 3 SatzÂ 1 RVG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. Insbesondere Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 â¬ und die Zwei-Wochen-Frist des Â§Â 56 Abs.Â 2 SatzÂ 1 RVG i. V. m. Â§Â 33 Abs.Â 3 SatzÂ 3 RVG ist gewahrt. Ferner hat das Sozialgericht (SG) der Beschwerde nicht abgeholfen (Â§ 33 Abs. 4 SatzÂ 1 RVG).

Â

b) Die Beschwerde ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die aus der Staatskasse gemÃ¤Ã Â§Â 45 Absatz 1 Satz 1 RVG zu erstattenden Kosten zutreffend (auf 1.713,36 â¬) festgesetzt.

Â

Die HÃ¶he des VergÃ¼tungsanspruchs richtet sich nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG i. V. m. dem VergÃ¼tungsverzeichnis (Anlage 1 zu Â§ 2 Abs. 2 RVG â VV RVG). Vorliegend entstehen BetragsrahmengebÃ¼hren, weil das Gerichtskostengesetz (GKG) keine Anwendung findet, denn das Verfahren in der Hauptsache war fÃ¼r die KlÃ¤ger kostenfrei (vgl. Â§ 183 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Â

aa) Streitig ist zwischen den Beteiligten allein die HÃ¶he des Ansatzes der VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3204 VV RVG).

Â

Die Kriterien, nach denen diese GebÃ¼hr â wie auch die anderen GebÃ¼hren nach dem VV RVG â zu bemessen ist, sind in der angefochtenen Entscheidung â wie auch in der BegrÃ¼ndung des Erinnerungsgegners (in seinem Schriftsatz vom 25.10.2023) â ausgehend von der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 21/09 R) zutreffend dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Â

Vor diesem Hintergrund ist der Ansatz der VerfahrensgebÃ¼hr mit 444 â¬

(MittelgebÃ¼hr) jedenfalls nicht unbillig.

Â

(1) Der Senat teilt die Beurteilung des SG, dass der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit in dem fÃ¼r die Beurteilung maÃgebenden Zeitraum als durchschnittlich zu bewerten ist. Denn das SG ist bei seiner Entscheidung (im Ergebnis) zu Recht davon ausgegangen, dass auch die Fertigung der BerufungsbegrÃ¼ndung (vom 13.04.2021) im vorliegenden Fall als fÃ¼r die GebÃ¼hrenbemessung relevanter Aufwand zu berÃ¼cksichtigen ist. Dieser BerÃ¼cksichtigung steht die in dem Beschluss des Senats Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren vom 26.07.2021 vorgenommene BeschrÃ¤nkung auf den Zeitraum ab dem 04.05.2021 nicht entgegen.

Â

Dabei folgt der Senat der Argumentation des SG in der angefochtenen Entscheidung allerdings insoweit nicht, als dort die BeschrÃ¤nkung der Prozesskostenhilfebewilligung auf die Zeit ab dem 04.05.2021 nachtrÃ¤glich als ungerechtfertigt und damit unbeachtlich angesehen wurde. Diese Argumentation ist unzulÃ¤ssig, weil sie eine Ãnderung des Beschlusses vom 26.07.2021 erfordern wÃ¼rde. Zu einer solchen InzidentprÃ¼fung der vorgelagerten Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist das Gericht, das (lediglich) Ã¼ber die GebÃ¼hrenbemessung zu entscheiden hat, jedoch weder berufen noch befugt (vgl. dazu auch Landessozialgericht [LSG] Hessen, Beschluss vom 10.07.201, L 2 SF 11/15 E, auf den der Erinnerungsgegner zu Recht verwiesen hat).

Â

Gleichwohl kann der Aufwand, den der ErinnerungsfÃ¼hrer fÃ¼r die Fertigung der BerufungsbegrÃ¼ndung hatte, in die Kalkulation der VerfahrensgebÃ¼hr einflieÃen, obwohl dieser vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem den KlÃ¤gern Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Dies ergibt sich aus Â§ 48 Abs. 4 RVG. Denn die zeitliche Begrenzung durch die Bestimmung eines abweichenden Beiordnungszeitpunktes in Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 RVG bezieht sich nur auf die bei der GebÃ¼hrenfestsetzung zu berÃ¼cksichtigenden TÃ¤tigkeit des ErinnerungsfÃ¼hrers im Klage- (oder Berufungs-) verfahren. Seine nach 48 Abs. 4 Satz 2 RVG in die GebÃ¼hrenbemessung einflieÃende TÃ¤tigkeit im Prozesskostenhilfeverfahren unterliegt der Begrenzung durch den abweichenden Beiordnungszeitpunkt demgegenÃ¼ber nicht, was sich sowohl dem Wortlaut der genannten beiden SÃ¤tze (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich LSG Bayern, Beschluss vom 05.02.2021, L 12 SF 172/18, juris Rn. 31 sowie LSG Bayern, Beschluss vom 11.08.2023, L 12 SF 140/20, juris Rn. 24) als auch den â schon von dem SG insoweit zu Recht benannten â Materialien zur Neufassung des Â§ 48 Abs. 4 durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2.KostRMoG) entnehmen lÃ¤sst (vgl. BT-Drs. 17/11471, S. 270 zu Buchstabe c)). Die dort in Bezug genommene Fallgestaltung liegt hier vor, weil die KlÃ¤ger den Antrag auf

Prozesskostenhilfe nicht etwa nachtrÃ¤glich (im Anschluss an die BerufungsbegrÃ¼ndung), sondern bereits unmittelbar mit der Einlegung der Berufung gestellt haben.

Â

Die von dem Erinnerungsgegner in Bezug genommene Entscheidung des LSG Hessen (Beschluss vom 28.04.2014, L 2 AS 708/13 B) vermag nicht zu einer abweichenden Beurteilung zu fÃ¼hren, weil die Entscheidung noch die Rechtslage vor EinfÃ¼gung des Â§ 48 Abs.Â 4 RVG in der hier maÃgebenden Fassung betraf.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung der Klageschrift, der weiteren im Anschluss noch gefertigten (drei) SchriftsÃ¤tze sowie der hierfÃ¼r erforderlichen Recherchen und GesprÃ¤che bei/mit den KlÃ¤gern ist die Annahme eines durchschnittlichen Aufwandes fÃ¼r die VerfahrensgebÃ¼hr folglich nicht zu beanstanden.

Â

(2) Entgegen der Ansicht des Erinnerungsgegners lÃ¤sst es sich im vorliegenden Fall auch rechtfertigen, mit dem SG hinsichtlich der Schwierigkeit der Angelegenheit jedenfalls von einer durchschnittlichen Angelegenheit auszugehen. Denn auch wenn keine medizinischen Befunde zu wÃ¼rdigen waren und es sich bei der hier streitigen Frage der Erstausstattung um ein Standardproblem handelt, war der Sachverhalt doch insoweit ungewÃ¶hnlich gelagert und damit zumindest durchschnittlich schwer, als es um einen nicht unkomplizierten Sachverhalt mit Auslandsbezug ging.

Â

(3) Was die (Ã¼berdurchschnittliche) Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r die KlÃ¤ger angeht, nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in der angefochtenen Entscheidung, die er sich nach PrÃ¼fung zu eigen macht und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde ab (Â§ 142 Abs. 2 Satz 4 SGG).

Â

(4) Selbst bei Zugrundelegung unterdurchschnittlicher Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤ger und einem nicht erkennbaren besonderen Haftungsrisiko des ErinnerungsfÃ¼hrers (wovon auch das SG ausgegangen ist) erscheint dem Senat damit auch nach AbwÃ¤gung aller Einzelmerkmale insgesamt die Annahme eines Durchschnittsfalles, der den Ansatz einer VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr rechtfertigt, zumindest vertretbar.

Â

bb) Die GebÃ¼hrenberechnung in der Kostennote des ErinnerungsfÃ¼hrers vom 02.09.2021 begegnet auch im Ãbrigen keinen Bedenken. Solche werden zudem von dem Erinnerungsgegner im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht, sodass die Festsetzung des dort ausgewiesenen Betrags von 1.713,36 â¬ durch das SG zu Recht erfolgt ist.

Â

3. Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei (Â§Â 56 Abs.Â 2 SatzÂ 2 RVG). Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§Â 56 Abs.Â 2 SatzÂ 3 RVG).

Â

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (Â§Â§Â 56 Abs.Â 2 SatzÂ 1, 33 Abs.Â 4 SatzÂ 3 RVG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 10.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024